

## § 22 DSGVO M-V

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der [DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)), dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz [personenbezogener Daten](#) [personenbezogene Daten](#), die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, [unbefugt verwendet](#), verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht oder
2. abrufen, einsieht, sich anderweitig verschafft, durch Vortäuschung falscher [Tatsachen](#) an sich oder andere zu übermitteln veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar [Person](#) mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die [betroffene Person](#) wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen [Behörden](#) oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § [2 Abs. 1 bis 3 DSGVO M-V](#) werden keine Geldbußen verhängt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung